

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 R 66/06 R

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 17. Juli 2006 - L 3 RJ 79/04 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, am 22. September 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18. September 2006 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 17. Juli 2006 "Revision" eingelegt. Das Urteil des LSG ist der Klägerin am 28. August 2006 zugestellt worden.
- 2 Nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die nicht formgerecht eingelegte Revision der Klägerin ist daher nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)